

Brüssel, den 15. Juli 2026
(OR. en)

11989/26
ADD 1

ENT 200
MI 793
IND 493
COMPET 968
TRANS 508
ENV 960
DELECT 118

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3147 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Bremspartikelemissionen, die Leistung des Elektrofahrzeugsystems, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen und Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und zur Aktualisierung der Liste der in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 als Alternative anerkannten UN-Regelungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3147 final - ANNEX.

Anl.: C(2026) 3147 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
C(2026) 3147 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Verordnung der Kommission

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Bremspartikelemissionen, die Leistung des Elektrofahrzeugsystems, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen und Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und zur Aktualisierung der Liste der in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 als Alternative anerkannten UN-Regelungen

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 wird wie folgt geändert:

1. In Teil I wird nach dem Eintrag für Nummer G3b folgender Eintrag für Nummer G3c eingefügt:

„G3c	Einrichtung zur On-Board-Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs und zur Bestimmung der Fahrzeuggesamtmasse	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161“;		X	X		X	X					X	“;
------	--	--	--	---	---	--	---	---	--	--	--	--	---	----

2. in Teil I werden nach dem Eintrag für Nummer GA18 die folgenden Einträge für die Nummern GA19 bis GA22 eingefügt:

„GA19	Niedertemperaturprüfung für die Reichweite von Elektrofahrzeugen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706*	X			X								
GA20	Bestimmung der Leistung des Elektrofahrzeugsystems	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	X			X								
GA21	Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	X			X								
GA22	Bremspartikelemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250** <i>[Amt für Veröffentlichungen: Bitte endgültige Fundstelle für Bremspartikelemissionen einfügen]</i>	X			X								“

* Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethoden für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ hinsichtlich ihrer Abgas- und Verdunstungsemissionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L, 2025/1706, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1706/oj)

** Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250 der Kommission vom XXX mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethoden für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Bremspartikelemissionen von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ (ABl. L ..., ...2026) [*Fundstelle der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250 im Amtsblatt vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen*].

3. in Teil I Anlage 1 Tabelle 1 wird nach dem Eintrag für die Nummer G3b folgender Eintrag für die Nummer G3c eingefügt:

„G3c	Einrichtung zur On-Board-Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs und zur Bestimmung der Fahrzeuggesamtmasse	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161	A	A	A	A“
------	--	--	---	---	---	----

* Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161 der Kommission vom 27. Oktober 2025 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der technischen Anforderungen an fahrzeuginterne Einrichtungen zur Überwachung und Aufzeichnung des Kraftstoff- und Energieverbrauchs und der Kilometerleistung bestimmter schwerer Nutzfahrzeuge sowie zur Bestimmung und Aufzeichnung ihrer Nutzlast oder ihres Gesamtgewichts (ABl. L, 2025/2161, 31.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2161/oj);

4. in Teil I Anlage 1 Tabelle 2 wird nach dem Eintrag für die Nummer G3b folgender Eintrag für die Nummer G3c eingefügt:

„G3c	Einrichtung zur On-Board-Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs und zur Bestimmung der Fahrzeuggesamtmasse	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Durchführungsverordnung	A	A	X (für manuellen Fahrbetrieb) A (für automatisierten	Der Hersteller muss einen Prüfmodus für die Durchführung des Prüfverfahrens festlegen und den zuständigen Genehmigungsbehörden mitteilen.“;
------	--	---	---	---	---	---

		(EU) 2025/2161		Fahrbetrieb)	
--	--	----------------	--	--------------	--

5. in Teil II werden in der Tabelle nach dem Eintrag für die Nummer G13 folgende Einträge für GA-Nummern eingefügt:

„Nr.	Gegenstand	UN-Regelung Nr.	Änderungsserie
GA2	Auspuffemissionen des Fahrzeugs im Labor ⁽¹²⁾		
GA2a	Bestimmung spezifischer CO ₂ -Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugs und Fahrzeug-On-Board-Überwachungssystem zur Messung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs ⁽¹²⁾	83 ⁽¹³⁾ ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁶⁾ 85 ⁽¹³⁾ ⁽¹⁷⁾ 154 ⁽¹³⁾ ⁽¹⁸⁾	09 00 04
GA4	Auspuffemissionen auf der Straße ⁽¹²⁾	168 ⁽¹³⁾ ⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁹⁾ 177 ⁽¹³⁾ ⁽²⁰⁾	01 00
GA5	Dauerhaftigkeit der Auspuffemissionen ⁽¹²⁾	179 ⁽¹³⁾ ⁽²¹⁾ 180 ⁽¹³⁾ ⁽²²⁾	00 00
GA6	Kurbelgehäuseemissionen ⁽¹²⁾		
GA7	Verdunstungsemissionen ⁽¹²⁾		
GA8	Niedertemperatur-Auspuffemissionen im Labor ⁽¹²⁾		

GA9	On-Board-Diagnosesysteme ⁽¹²⁾
GA10	Nichtvorhandensein von Manipulationseinrichtungen und Manipulationsstrategie ⁽¹²⁾
GA11	Zusätzliche Emissionsstrategien ⁽¹²⁾
GA12	Schutz gegen Manipulation sowie Sicherheit und Cybersicherheit ⁽¹²⁾
GA16	Messung der Motorleistung ⁽¹²⁾
GA17	Betrieb der Systeme, die mit einem verbrauchenden Reagens arbeiten, und der Emissionsminderungssysteme ⁽¹²⁾
GA18	On-Board-Überwachung (OBM), bordeigene Anzeige von Umweltdaten und Umweltpass für Fahrzeuge ⁽¹²⁾
GA19	Niedertemperaturprüfung für die Reichweite von Elektrofahrzeugen im Labor ⁽¹²⁾
GA20	Bestimmung der Leistung des Elektrofahrzeugsystems ¹²

GA21	Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie ¹²		
GA22	Bremspartikelemissionen (¹²)		

“;

7. in Teil II werden die folgenden zusätzlichen Anmerkungen zur Tabelle angefügt:

„(¹²) Für leichte Nutzfahrzeuge der Kategorie Euro 7.

(¹³) Für die Zwecke eines Antrags auf eine EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung (Whole Vehicle Type-Approval, WVTA) gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 gilt die Kombination der in dieser Zelle der Tabelle aufgeführten einschlägigen UN-Typgenehmigungsbögen als gleichwertig mit der Emissionsnorm „Euro 7A“, d. h. einem gemäß der Verordnung (EU) 2025/1706 ausgestellten Typgenehmigungsbogen zusammen mit einem gemäß der Verordnung (EU) C(2026) 5251 [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte endgültige Fundstelle für Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie einfügen*] ausgestellten Typgenehmigungsbogen. In diesem Fall muss der WVTA-Antragsteller der ausstellenden Typgenehmigungsbehörde zusätzlich zu den UN-Typgenehmigungsbögen die einschlägigen Informationen gemäß Anhang I Anlage 3 der Verordnung (EU) 2025/1706 vorlegen.

(¹⁴) Für die Zwecke der Prüfung der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (ISC-Prüfung) meldet der Hersteller alle Ergebnisse der ISC-Prüfungen über die elektronische Plattform für die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge gemäß Anhang II Nummer 3.6 der Verordnung (EU) 2025/1706 oder, falls dies nicht möglich ist, über andere geeignete Mittel.

(¹⁵) Für die Zwecke der Datenmeldung befolgt der Hersteller die Bestimmungen in Anhang III Nummern 3.2 und 3.3 der Verordnung (EU) 2025/1706.

(¹⁶) UN-Regelung Nr. 83 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors [2026/1086] (ABl. L, 2026/1086, 29.5.2026, ELI:

<http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1086/oj>)

(¹⁷) Regelung Nr. 85 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der höchsten 30-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme (ABl. L 323 vom 7.11.2014, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/85/oj>).

(¹⁸) UN-Regelung Nr. 154 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Grenzwertemissionen, der Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoffverbrauchs und/oder der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite (WLTP) (ABl. L, 2026/1130, 26.6.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1130/oj>)

(¹⁹) UN-Regelung Nr. 168 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) [2024/211] (ABl. L, 2024/211, 12.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/211/oj>).

(²⁰) UN-Regelung Nr. 177 – Einheitliche Bedingungen zur Ermittlung der Systemleistung von Hybridelektrofahrzeugen und von Elektrofahrzeugen mit mehr als einer elektrischen Maschine als Antrieb [2025/1910] (ABl. L, 26.9.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1910/oj>).

(²¹) UN-Regelung Nr. 179 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Messung von Bremsemissionen im Prüfstand [2026/1044] (ABl. L, 2026/1044, 18.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1044/oj>)

(²²) UN-Regelung Nr. 180 über On-Board-Überwachungssysteme (OBM-Systeme), den Umweltpass für Fahrzeuge (EVP) und die bordeigene Anzeige von Umweltdaten.

“;

7. Teil III wird wie folgt geändert:

a) in Anlage 1 werden in der Tabelle nachdem Eintrag für Nummer GA18 die folgenden Einträge GA19, GA20, GA21 und GA22 eingefügt:

„GA19	Niedertemperaturprüfung für die Reichweite von Elektrofahrzeugen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	G	G	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
GA20	Bestimmung der Leistung des Elektrofahrzeugsystems	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	G	G	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
GA21	Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	G	G		
GA22	Bremspartikelemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250 [Amt für Veröffentlichungen: Bitte endgültige Fundstelle einfügen]	G	G“;		

b) in Anlage 1 wird in der Tabelle nach dem Eintrag für die Nummer G3b die folgende Nummer G3c eingefügt:

„G3c	Einrichtung zur On-Board-Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs und zur Bestimmung der Fahrzeuggesamtmasse	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs“;
------	--	--	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	----------------------------------

c) in Anlage 2 wird in der Tabelle nach dem Eintrag für die Nummer G3b die folgende Nummer G3c eingefügt:

„G3c	Einrichtung zur On-Board-Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs und zur Bestimmung der Fahrzeuggesamtmasse	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
------	--	--	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

d) in der Tabelle in Anlage 2 werden nach dem Eintrag für Nummer GA18 die folgenden Einträge für die Nummern GA19, GA20, GA21 und GA22 eingefügt:

„GA19	Niedertemperaturprüfung für die Reichweite von Elektrofahrzeugen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	X		Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	X		Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
GA20	Bestimmung der Leistung des Elektrofahrzeugsystems	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	X		Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	X		Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
GA21	Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	X	Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der			X	Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der		

			Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.		
GA22	Bremspartikelemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250 [Amt für Veröffentlichungen: Bitte endgültige Fundstelle einfügen]	X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.			X Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen nur dann genehmigen, wenn der Hersteller nachweist, dass das Fahrzeug aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung die Anforderungen nicht erfüllen kann. Die genehmigten Ausnahmen sind auf dem Typgenehmigungsbogen und der Übereinstimmungsbescheinigung zu beschreiben.		

e) in der Tabelle in Anlage 3 wird nach dem Eintrag für Nummer G3b die folgende Nummer G3c eingefügt:

„G3c	Einrichtung zur On-Board-Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs und zur Bestimmung der Fahrzeugesamtmasse	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161	Außerhalb des Geltungsbereichs“;
------	---	--	----------------------------------

f) in der Tabelle in Anlage 3 werden nach dem Eintrag für Nummer GA18 die folgenden Einträge für die Nummern GA19, GA20, GA21 und GA22 eingefügt:

„GA19	Niedertemperaturprüfung für die Reichweite von Elektrofahrzeugen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	G
GA20	Bestimmung der Leistung des Elektrofahrzeugsystems	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU)	G

		2025/1706	
GA21	Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	G
GA22	Bremspartikelemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250 [Amt für Veröffentlichungen: Bitte endgültige Fundstelle einfügen]	G“;

g) in der Tabelle in Anlage 4 wird nach dem Eintrag für Nummer G3b folgender Eintrag für die Nummer G3c eingefügt:

„G3c	Einrichtung zur On-Board-Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs und zur Bestimmung der Fahrzeuggesamtmasse	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
------	--	--	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

h) in der Tabelle in Anlage 4 werden nach dem Eintrag für Nummer GA18 die folgenden Einträge für die Nummern GA19, GA20, GA21 und GA22 eingefügt:

„GA19	Niedertemperaturprüfung für die Reichweite von Elektrofahrzeugen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	X	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
GA20	Bestimmung der Leistung	Verordnung (EU) 2024/1257	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	X	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des	Außerhalb des	Außerhalb des	Außerhalb des	Außerhalb des

	des Elektrofahrzeugsystems	Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706				s	Geltungsbereichs	Geltungsbereichs	Geltungsbereichs	Geltungsbereichs	Geltungsbereichs
GA21	Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707			X			Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
GA22	Bremspartikelemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250 [Amt für Veröffentlichungen: Bitte endgültige Fundstelle einfügen]			X			Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs“;

i) in der Tabelle in Anlage 5 wird nach dem Eintrag für die Nummer G3b die folgende Nummer G3c eingefügt:

„G3c	Einrichtung zur On-Board-Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs und zur Bestimmung der Fahrzeuggesamtmasse	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161	Außerhalb des Geltungsbereichs“;
------	--	--	----------------------------------

j) in der Tabelle in Anlage 5 werden nach dem Eintrag für Nummer GA18 die folgenden Einträge für die Nummern GA19, GA20, GA21 und GA22 eingefügt:

„GA19	Niedertemperaturprüfung für die Reichweite von Elektrofahrzeugen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	Außerhalb des Geltungsbereichs
GA20	Bestimmung der Leistung des	Verordnung (EU) 2024/1257	Außerhalb des Geltungsbereichs

	Elektrofahrzeugsystems	Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	
GA21	Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	
GA22	Bremspartikelemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250 [Amt für Veröffentlichungen: Bitte endgültige Fundstelle einfügen]	

k) in der Tabelle in Anlage 6 wird nach dem Eintrag für Nummer G3b folgende Nummer G3c eingefügt:

„G3c	Einrichtung zur On-Board-Überwachung des Kraftstoff- und/oder Stromverbrauchs und zur Bestimmung der Fahrzeuggesamtmasse	Verordnung (EG) Nr. 595/2009 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs“;
------	--	--	--------------------------------	----------------------------------

l) in der Tabelle in Anlage 6 werden nach dem Eintrag für Nummer GA18 die folgenden Einträge für die Nummern GA19, GA20, GA21 und GA22 eingefügt:

„GA19	Niedertemperaturprüfung für die Reichweite von Elektrofahrzeugen im Labor	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs
GA20	Bestimmung der Leistung des Elektrofahrzeugsystems	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung	Außerhalb des Geltungsbereichs	Außerhalb des Geltungsbereichs

		(EU) 2025/1706		
GA21	Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706		Außerhalb des Geltungsbereichs
GA22	Bremspartikelemissionen	Verordnung (EU) 2024/1257 Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250 [Amt für Veröffentlichungen: Bitte endgültige Fundstelle einfügen]		Außerhalb des Geltungsbereichs“;